

# Mitbestimmung im Wohnen

Grundsatz·papier  
des Lebenshilfe Berlin e.V.

Stand: Dezember 2024



Lebenshilfe  
Berlin



**Dieses Heft  
können Sie  
auch anhören**



## **Inhalt**

Seite 3 . . . . .	Vorwort
Seite 5 . . . . .	Einleitung
Seite 6 . . . . .	<b>1</b> Mitbestimmung im Bereich Wohnen
Seite 7 . . . . .	<b>2</b> Infos im Wohnen für Alle
Seite 8 . . . . .	<b>3</b> Wohn·vertretungen und eigene Mitbestimmung
Seite 9 . . . . .	<b>4</b> Frauen·beauftragte im Bereich Wohnen
Seite 10 . . . . .	<b>5</b> Unterstützung bei der Mitbestimmung
Seite 11 . . . . .	<b>6</b> Möglichkeiten für eine Beschwerde im Bereich Wohnen
Seite 12 . . . . .	<b>7</b> Wie ist das Grundsatz·papier entstanden?
ab Seite 13 . . . . .	Mitbestimmung im Wohnen Grundsatzpapier in Alltagssprache



## Vorwort

„Das Grundsatz·papier der Lebenshilfe Berlin e.V. zeigt:  
Eine inklusive Stadt Berlin ist möglich und notwendig.  
Dazu brauchen wir Mitbestimmung  
für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung  
und die Sicher·stellung und Umsetzung ihrer Rechte.

Berlin soll eine Stadt für alle sein.  
Menschen mit geistiger Beeinträchtigung  
sollen dort wohnen, arbeiten und leben,  
wo und wie sie möchten – mitten in der Gesellschaft.  
Teilhabe ist ein Recht für alle.

Lassen Sie uns zusammen·arbeiten.  
Gemeinsam können wir Berlin zu einer Stadt machen, die an alle denkt.  
Eine Stadt, in der jeder Mensch selbstbestimmt leben kann.  
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.“

**Simone Dreblow**

**2. Vorsitzende, Lebenshilfe Berlin e.V.**



**Impressum:**

© 2024 Lebenshilfe Berlin e.V., Landesverband

**Herausgeberin:** Lebenshilfe Berlin e.V., Heinrich-Heine-Straße 15, 10179 Berlin

Telefon: 030 82 99 98 - 18 00, [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de)

**Gestaltungskonzept und Layout:** Gregor Strutz, [www.inkl.design](http://www.inkl.design)

**Illustrationen:** Gregor Strutz, [www.inkl.design](http://www.inkl.design)

**Aufsprache der Textinhalte:** Dennis Lenz

## Einleitung

Jeder Mensch hat das Recht, über sein Leben selbst zu bestimmen, auch Menschen mit sogenannter geistiger Beeinträchtigung.

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen genauso im Leben teilhaben können, wie alle anderen.

Das gilt auch beim Wohnen.

So steht es in der UN-Behinderten-rechts-konvention.

### **In Artikel 19 steht:**

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung dürfen selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben.

Niemand muss in einer besonderen Wohn-form leben.

Eine besondere Wohn-form ist zum Beispiel eine Wohn-stätte.

### **Und in Artikel 23 steht:**

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung haben ein Recht auf ein Privat-leben.

Niemand darf über ihr Leben bestimmen.

Sie müssen sich nichts gefallen lassen.

Die Gesetze in einem Land müssen die Rechte im Wohnen schützen.

In Berlin gibt es ein Gesetz für Menschen, die in einer WG oder besonderen Wohn-formen leben.

Das ist das **Wohn-teilhabe-gesetz**.

In dem Gesetz stehen Rechte von Bewohner:innen.

Die Bewohner:innen haben zum Beispiel ein Recht auf Selbst-bestimmung.

Wir fordern Mitbestimmung im Wohnen.

Wir unterscheiden nicht zwischen Wohn-gemeinschaft, besonderer Wohn-form und Betreutem Einzel-wohnen.

# 1 Mitbestimmung im Bereich Wohnen

Mitbestimmung ist allen Menschen wichtig.

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung möchten bei allen Themen im Bereich Wohnen mitbestimmen:

- im Alltag, in der Freizeit, bei der Ernährung, bei Einkäufen und der Gesundheit
- bei der Gestaltung der Wohn-bereiche, der Gemeinschafts-räume, der Treff-punkte oder des Eingangs
- bei der Anschaffung von Möbeln für die Gemeinschafts-räume
- beim Wohn-beirat oder dem WG-Rat
- bei der Auswahl neuer Mitarbeiter:innen und Mitbewohner:innen
- bei den Regeln für das Wohnen.

**Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wollen echte Mitbestimmung.**

Sie wollen nicht nur informiert werden.

Sie wollen bei allen wichtigen Entscheidungen dabei sein, die sie betreffen.

Sie dürfen auch Dinge ablehnen.

Die Mitbestimmung soll mit Respekt und auf Augen-höhe sein.

**Wünsche und Meinungen müssen ernst genommen werden.**

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung müssen ihre Wünsche frei einbringen können.

Niemand darf sie unter Druck setzen.

Ihre Entscheidungen sollen auch umgesetzt werden.

Wenn sie nicht mit-entscheiden dürfen, fühlen sie sich bevor-mundet.

**Menschen mit geistiger Beeinträchtigungen müssen im Bereich Wohnen bei allem mit-entscheiden, was sie betrifft.**

## 2 Infos im Wohnen für Alle

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wollen über alles informiert werden.

Zum Beispiel:

- über Angebote der Wohn·einrichtung des Treff·punkts oder der Firma
- wenn die Wohn·einrichtung oder der Treff·punkt umgebaut oder saniert wird
- wenn es Veränderungen oder wichtige Infos gibt
- wenn sich die Kosten für das Wohnen verändern
- sie müssen wichtige Termine rechtzeitig erfahren
- sie müssen die Notfall-Telefon·nummer kennen:  
Damit sie im Notfall Hilfe rufen können
- sie müssen neue Mitarbeiter:innen kennenlernen,  
bevor sie eingestellt werden
- sie müssen wissen wo sie sich beschweren können:  
Bei ihrem Wohn·träger und der Aufsichts·behörde.

Die Informationen müssen gut zu verstehen sein.

Es gibt viele Möglichkeiten, zum Beispiel:

Leichte Sprache, Vorlese·funktionen und Bilder.

Menschen, die viel Unterstützung brauchen, müssen auch gut informiert sein.

Alle Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen ihre Rechte im Wohnen kennen.

**Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wollen bei Entscheidungen  
in der Wohn·einrichtung und im Treff·punkt mitentscheiden.  
Alle brauchen regelmäßige Infos.**

## **3 Wohn·vertretungen und eigene Mitbestimmung**

Wohn·vertretungen sind zum Beispiel Wohn·beiräte oder Klienten·vertretungen.  
Aber es gibt noch andere Namen dafür.

Wohn·vertretungen sind für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wichtig.

Wohn·vertretungen sollen die Probleme und Wünsche der Menschen kennen.  
Sie sollen im Wohn·bereich mit der Leitung zusammenarbeiten.

Wohn·vertretungen sollen die Menschen mit geistiger Beeinträchtigung  
im Wohn·bereich in alle Entscheidungen einbeziehen.

Wichtig ist, dass alle ihre Wohn·vertretung kennen.

Es ist am besten, wenn die Vertreter:innen in dem Wohn·bereich leben.

Auch Menschen, die sehr viel Unterstützung brauchen, können sich selbst vertreten.

Dafür muss genug Zeit da sein.

Manche Menschen fühlen sich sicherer, wenn es Wohn·vertretungen gibt.

Dann können sie gut mitbestimmen.

### **Eigene Mitbestimmung**

Manche Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wollen alles selbst bestimmen.

Sie finden, dass oft nur der Wohn·beirat mitbestimmen darf.

Das möchten sie nicht.

Sie wollen, dass alle mehr mitbestimmen und ihre Ideen einbringen können.

Sie wollen, dass alle gleich gehört werden.

Für sie sind Wohn·vertretungen nicht so wichtig.

Sie möchten immer selbst gefragt werden.

**Alle Menschen mit geistiger Beeinträchtigung dürfen mitbestimmen.**

**In allen Wohn·bereichen muss es gute Wohn·vertretungen geben.**

**Einige Menschen möchten sich nicht vertreten lassen.**

**Sie müssen trotzdem nach ihrer Meinung und Ideen gefragt werden.**



## 4

## Frauen·beauftragte im Bereich Wohnen

Viele Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wollen Frauen·beauftragte im Wohnen.

Viele Frauen fühlen sich wohler, wenn sie bei Fragen oder Problemen mit einer Frau sprechen können.

Frauen·beauftragte unterstützen dabei:

- die Rechte zu kennen
- über Fragen und Probleme zu sprechen
- sich in ihrer Wohn·einrichtung sicher zu fühlen.

Frauen·beauftragte stärken die Frauen in ihrer Selbst·bestimmung.

Sie versuchen, Missbrauch und Gewalt zu verhindern.

Sie können helfen, Fragen und Probleme von Frauen sichtbarer zu machen.

**Alle Wohn·bereiche sollen Frauen·beauftragte haben.**



## 5

### **Unterstützung bei der Mitbestimmung**

Manchmal brauchen Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und Mitglieder von Wohn·vertretungen Unterstützung.

Nur dann können sie gute Entscheidungen im Bereich Wohnen treffen oder die Arbeit als Wohn·vertretung gut machen.

Eine gute persönliche Assistenz ist sehr wichtig.

Die Assistenz·person soll zuhören und beraten.

Sie soll helfen, Fragen und Wünsche besser auszudrücken.

Eine gute Assistenz ist für die Wohn·vertretung sehr wichtig.

Sie soll Treffen organisieren, gut zuhören und beraten.

Sie soll die Gesetze im Wohnen gut kennen.

#### **Wichtig ist:**

Jeder Mensch mit geistiger Beeinträchtigung entscheidet selbst!

Mitglieder von Wohn·vertretungen entscheiden selbst!

Unterstützer und Assistenz·personen dürfen sie nicht beeinflussen.

**Mitbestimmung muss gut unterstützt werden.**

## **6 Möglichkeiten für eine Beschwerde im Bereich Wohnen**

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wollen Sorgen und Probleme mitteilen. Sie wollen sich beschweren können. Das ist wichtig.

In den Wohn-einrichtungen soll es für Beschwerden verschiedene Möglichkeiten geben.

Zum Beispiel:

- bei den Betreuern
- beim Wohnbeirat
- bei Leitungen
- in einem Kasten für Beschwerden, wo man sich auch anonym beschweren kann:  
Damit keiner weiß, wer die Beschwerde gemacht hat.

Außerhalb der Wohn-form soll es auch Möglichkeiten für Beschwerden geben.

Zum Beispiel:

- bei den rechtlichen Betreuern
- beim Amt
- beim Teilhabe-fachdienst
- bei den Angehörigen.

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung müssen wissen, wo und wie sie sich beschweren können.

Das ist sehr wichtig.

Und Beschwerden müssen ernst genommen werden.

**Alle Menschen mit geistiger Beeinträchtigung müssen sich beschweren können, im Treffpunkt, in der Wohn-einrichtung und außerhalb.  
Eine Beschwerde muss einfach funktionieren.**



## **7** Wie ist das Grundsatz·papier entstanden?

In einem Grundsatz·papier steht:

Das ist wichtig.

Das fordern wir.

Das Grundsatz·papier hat das Büro für Selbstvertretung zusammen mit dem Referat für Sozial·politik erstellt.

Für das Grundsatz·papier hat das Büro für Selbstvertretung eine Umfrage gemacht. Es wurden Bewohner:innen aus verschiedenen Wohn·einrichtungen und unterschiedlichen Wohn·formen in Berlin befragt.

Zusammen mit der Abteilung Sozial·politik wurden die Ergebnisse besprochen. Das Büro für Leichte Sprache hat das Grundsatz·papier übersetzt. Das Grundsatz·papier gibt es in Einfacher Sprache und in Alltags·sprache. So möchten wir mehr Menschen erreichen.

Wir danken dem Wohn·beirat „Wilde Füchse“ von RBO – Inmitten für seine Unterstützung.

# Mitbestimmung im Wohnen

## Grundsatzpapier in Alltagssprache

### Einleitung

Wohnen ist ein zentrales Grund- und Menschenrecht, das allen Menschen gleichermaßen zusteht. Es umfasst die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie den Schutz der Privatsphäre, wie in Artikel 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) sowie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Darüber hinaus ergeben sich aus Artikel 19 und Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht auf unabhängiges Leben und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben – ohne Diskriminierung und unabhängig von der gewählten Wohnform.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Forderungen unabhängig von der gewählten Wohnform weitgehend übereinstimmen.

Der im Grundsatzpapier verwandte Begriff der Wohnvertretungen umfasst daher alle derzeit bestehenden Gremien, die die Interessen von Bewohnenden vertreten: Bewohnerbeiräte (§ 13 WTG) in besonderen Wohnformen, die Wohngemeinschaftsvertretungen (§ 15 WTG) in betreuten Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe sowie bislang nicht bestehende mögliche Vertretungsstrukturen im Bereich des betreuten Einzelwohnens. Häufig zeigen sich starke Parallelen in Wahrnehmung und Lebenswirklichkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen in besonderen und ambulanten Wohnformen als auch bei Assistenzleistungen ambulanter Dienste, z.B. betreutes Einzelwohnen. Gemein ist beispielsweise allen Leistungen, dass mit ihrer Erbringung, Einblick und Zugang in engste Privatbereiche verbunden sind. In anderen Bundesländern ist der Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetzes daher weiter gefasst, vgl. bspw. in § 2 Abs. 2 WTG-NRW.

#### Umsetzungsbedarfe im Überblick:

- den Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetzes auch auf Assistenz- und Teilhabeleistungen im betreuten Einzelwohnen zu erweitern;
- die Rechte aller Menschen mit Beeinträchtigung, unabhängig von der gewählten Assistenzleistung oder Wohnform im Bereich des Wohnens zu stärken.

### Mitbestimmung im Bereich Wohnen

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung fordern eine echte Mitbestimmung, bei der Maßnahmen und Entscheidungen des Leistungsanbietenden erst durch ihre Zustimmung wirksam werden. Ihre Anliegen und Vorschläge sollen nicht nur angehört werden, sondern

müssen zur Grundlage tatsächlicher Entscheidungen gemacht werden.

Zur Umsetzung der Forderungen ist zunächst eine klare Definition von Mitbestimmung erforderlich, die eine echten Mitwirkung sicherstellt, von der die Umsetzung bzw. Nichtumsetzung abhängig ist. Eine solche Definition ist derzeit gesetzlich nicht verankert. Sofern Vertretungsgremien eine mittelbare Mitwirkung gesetzlich zugewiesen werden, greift diese für die benannte Forderung zu kurz.

Zusätzlich sollten die Regelungen der derzeitigen Vertretungsgremien in § 13 WTG und § 4 WTG – MitwirkV (Wohnbeiräte) sowie in § 15 WTG (Wohn-gemeinschaftsvertretungen) entsprechend angepasst werden. Die Mitbestimmung sollte dabei als vorrangige Form echter Mitwirkung eingeführt werden.

Die gesetzlichen Kataloge des § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 WTG sind dahingehend zu ändern, dass sich Mitbestimmung auf alle Bereiche erstreckt in denen die Interessen der Bewohnenden stärker als die des Leistungsanbietenden betroffenen sind. Dies gilt insbesondere für Aspekte, die die allgemeine Lebensführung oder den unmittelbaren Lebensbereich von Menschen mit Beeinträchtigung betreffen.

Mitbestimmung fordert auch die verbindliche Umsetzung getroffener Entscheidungen. Dies setzt ein transparentes Verfahren, einschließlich einer verpflichtenden Berichterstattung, die Fortschritte, Verzögerung oder Nichtumsetzung nachvollziehbar begründet. Eine entsprechende Verpflichtung ist gesetzlich im WTG zu verankern. Dies fehlt bislang. Weiter sollte die Umsetzung einrichtungsspezifisch, angepasst an die Wünsche und Bedarfe Menschen mit Beeinträchtigung, erfolgen. Entsprechende Prozessschritte sollten daher konzeptionell dargestellt und ihre Umsetzung kontrolliert werden.

#### **Umsetzungsbedarfe im Überblick:**

- klare Definition von Mitbestimmung im Wohn-teilhabe-gesetz für Menschen mit Beeinträchtigung und deren Vertretungsgremien;
- Sicherstellung einer verbindlichen Mitwirkung, insbesondere bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf die allgemeine Lebensführung oder den unmittelbaren Lebensbereich der Menschen mit Beeinträchtigung;
- einen gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung getroffener Entscheidungen sowie eine konzeptionelle Verankerung entsprechender Prozessschritte.

## **Infos im Wohnen für alle**

Die Umsetzung von Selbstbestimmung bei Assistenzleistungen im Bereich Wohnen erfordert eine regelmäßige, verlässliche und verständliche Information von Menschen mit Beeinträchtigungen über ihre Rechte, Mitbestimmungsmöglichkeiten und alle relevanten Aspekte des Wohn-/Betreuungsalltags. Diese Informationen müssen adressatengerecht, barrierefrei und individuell an die Bedarfe der Leistungsnehmenden angepasst sein.

Derzeit enthält § 16 Abs. 6 WTG die Verpflichtung, Informationen und Mitteilungen in verständlicher Art und Weise und soweit erforderlich barrierefrei abzufassen sowie deren barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Diese Regelung sollte um eine klare gesetzliche Festlegung ergänzt werden, die eine adressatengerechte Vermittlung und den bedarfsgerechten Zugang zu Informationen entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Leistungsnehmenden und des spezifischen Angebots verlangt. Mögliche Anforderungen an Gestaltung und Zugang sind etwa sprachliche und optische Darstellung von Informationen, z.B. durch Verwendung von Leichter Sprache, angepasstem Schriftbild, Veranschaulichung von Inhalten durch Bilder oder Piktogramme oder akustische Information (Vorlesefunktionen). Ebenfalls sind die Zugänge an die betroffenen Personengruppen anzupassen. So sind beispielsweise die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG genannten Aushänge nur eine Möglichkeit, jedoch von den Gegebenheiten, der Umsetzung und den Bedarfen der Menschen mit Beeinträchtigung vor Ort abhängig. Gerade für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen sollten alternative Wege für Zugänge und Verständlichkeit der Informationen gefunden werden. Um dies zu ermöglichen, sollte die gesetzliche Formulierung offener gefasst werden.

Ebenfalls ist bei der Aushändigung von Informationen zu Informations- und Beratungsstellen von künftigen Leistungsnehmenden vor Abschluss von Verträgen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 2.Alt. WTG), sicherzustellen, dass sie die Informationen erhalten. Dabei sind sie auch über Zugang zu künftigen Informationen aufzuklären. Sofern rechtliche Vertretungen (Rechtliche Betreuung oder Vollmacht) stellvertretend Verträge abschließen, sind ebenso die künftigen Bewohnenden zu informieren und aufzuklären. Zusätzlich sind den rechtlich Vertretenden entsprechende Informationen auszuhändigen.

Die von den Befragten genannten Informationen zu allgemeinen Aspekten des Wohn-/Betreuungsalltags sind derzeit gesetzlich nicht im WTG geregelt.

Hier sind die sich aus § 16 WtG ergebenden Informationspflichten auch auf die Angebote des Leistungserbringenden auszuweiten.

#### Umsetzungsbedarfe im Überblick:

- Information haben adressatengerecht zu erfolgen;
- den Zugang zu Informationen barrierefrei sicherzustellen;
- Art und Weise sowie Zugänge sind an die Bedarfe der Leistungsnehmenden vor Ort anzupassen;
- Bedarfe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sind bei Zugang und barrierefreier Darstellung zu berücksichtigen;
- Aushändigung von Informationen bei Vertragschlüssen hat an künftige Bewohnende zu erfolgen, bei rechtlicher Vertretung, zusätzlich an die Vertretenden;
- der Katalog der Informationspflichten in § 16 WtG ist auch auf Angebote des Leistungserbringenden zu erweitern.

## Mitbestimmung und Wohnvertretung

Aus den Ergebnissen der Umfrage ergibt sich ein differenziertes Bild zur Ausübung der Mitbestimmung. So wurden für die Mitbestimmung im Bereich Wohnen, sowohl institutionalisierte Gremien (Wohnbeirat, Wohngemeinschaftsvertretung), als auch eine stärkere individuelle Mitbestimmung benannt. Unabhängig, möglicher Hintergründe, kann daraus ein Auftrag zur Erweiterung bisheriger Mitbestimmungsgremien abgeleitet werden. Derzeit beschränken sich die Möglichkeiten der Mitbestimmung in der Regel auf die gesetzlich benannten Gremien, Wohnbeirat (§ 13 WtG) und Wohngemeinschaftsvertretung (§ 15 WtG). Zur Anpassung an menschenrechtliche Vorgaben, gestützt durch die Wünsche von Bewohnenden, sollten weitere, ggf. individuelle, direkte Wege der Mitbestimmung eröffnet werden. Denkbar wären etwa einrichtungsbezogene Mitbestimmungs- oder Partizipationskonzepte, vgl. etwa § 10 Abs 6. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Schleswig-Holstein. Unabhängig von der gewählten Mitbestimmungsform muss sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Kataloge in § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 WtG nicht unterschritten werden dürfen. Weiter sollte die Entscheidung über alternative Formen der Mitwirkung primär auf den Wünschen der Menschen mit Beeinträchtigung basieren.

Da ebenfalls die Umsetzbarkeit des Leistungserbringenden zu berücksichtigen ist, sollten diese bei der Entscheidung Mitwirkungsrechte erhalten. Daneben



können erweiterte Mitbestimmungsstrukturen nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie für die Leistungserbringenden finanziert werden. Entsprechende finanzielle Mittel stellen Ressourcen für zusätzliche Unterstützungsangebote und organisatorische Anpassungen sicher.

Derzeit sind Leistungserbringende zur Unterstützung von Mitwirkungsgremien verpflichtet, vgl. § 13 Abs. 7 (sowie § 15 Abs. 4) WtG. Diese Verpflichtung sollte in Form eines offenen Katalogs im WtG oder der WtG-MitwirkV präzisiert werden. Bewohnenden müssen ihre Vertretenden sowie die Erreichbarkeit dieser, als auch deren gesetzlicher Auftrag bekannt sein.

Bei Regelungen zur Zusammensetzung von Gremien sollte klargestellt werden, dass diese in erster Linie durch Bewohnende selbst sowie ergänzend durch Vertrauenspersonen besetzt werden können. Die Regelung des § 13 Abs. 2 WtG sollte ähnlich der Regelung des § 15 Abs. 1 WtG formuliert werden. Weiter sollten die in § 13 Abs. 2 benannten Angehörige und Betreuende dem Kreis der Vertrauenspersonen zugeordnet werden. Dies schließt sie nicht aus, stellt aber ihre zunächst nachgerückte Stellung im Bereich der Mitbestimmung klarer heraus.

Sowohl bei Möglichkeiten von Selbstbestimmung, als auch bei der Wahl und Besetzung von Gremien sind die Belange von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf besonders zu berücksichtigen. Leistungserbringende sollten hier nach Wegen einer aktiven Beteiligung der Bewohnenden suchen.



Dazu kann in diesem Zusammenhang auch die Unterstützung durch oder die Beteiligung von Vertrauenspersonen, wie etwa engen An- und Zugehörigen gehören.

#### **Umsetzungsbedarfe im Überblick:**

- Mitbestimmungsformen über derzeit bestehende Mitwirkungsgruppen zu erweitern;
- Möglichkeiten direkter Mitbestimmung von Bewohnenden zu ermöglichen;
- die Wahl der Mitbestimmungsform an den Wünschen der Bewohnenden auszurichten;
- für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen sollten ebenfalls Wege möglichst selbstbestimmter, aktiver Mitbestimmung gefunden werden;
- die gesetzliche Verpflichtung der Unterstützung von Vertretungsgruppen sollte gesetzlich präzisiert werden;
- den Kreis der Mitglieder von Mitbestimmungsgruppen vorrangig auf Bewohnende auszurichten.

## **Frauenbeauftragte im Bereich Wohnen**

Viele Menschen mit Beeinträchtigung sprechen sich für die Einführung von Frauenbeauftragten im Bereich Wohnen in der Eingliederungshilfe aus. Frauenbeauftragte stärken die Rechte von Frauen, fördern ihre Selbstbestimmung, tragen aktiv zur Prävention von Missbrauch und Gewalt bei und machen spezifische Anliegen und Probleme von Frauen sichtbar.

Bislang sind Frauenbeauftragte im Bereich Wohnen gesetzlich nicht geregelt, obwohl bekannt ist, dass insbesondere Frauen von Gewalt und Missbrauch betroffen sind. In der Praxis zeigt sich zudem häufig eine Abhängigkeit von institutionellen Strukturen sowie eine verstärkte Auswirkung von Machtverhältnissen.

Die Forderung nach Frauenbeauftragten wird durch die positiven Erfahrungen mit den gesetzlich verankerten Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 222 SGB IX) gestützt. Ähnliche positive Entwicklungen werden aus Bundesländern wie Bremen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz berichtet, wo Frauenbeauftragte auch im Bereich Wohnen in den jeweiligen Wohnteilhabegesetzen verankert sind.

#### **Umsetzungsbedarfe im Überblick:**

- Frauenbeauftragte gesetzlich im Bereich des Wohnens zu verankern.

## **Unterstützung bei der Mitbestimmung**

Eine gelebte Mitbestimmungskultur ist von zentraler Bedeutung, um die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung nachhaltig zu stärken. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass Einrichtungen mit einer ausgeprägten Mitbestimmungskultur in besonderer Weise profitieren. Dabei besteht ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Haltung von Einrichtungsleitungen sowie Mitarbeitenden vor Ort und dem Gelingen von Mitbestimmung. Auch wenn Regelungen zu Haltung und Einstellungen von Leistungserbringenden dem Gesetzgeber nicht zugänglich sind, erscheint eine Präzisierung und Betonung des direkten Einbezugs von Menschen mit Beeinträchtigung etwa des § 1 Abs. 1 Nr. 6 WTG sinnvoll. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Präzisierung des § 13 Abs. 7 WTG denkbar. Dieser verpflichtet den Einrichtungsträger, die Tätigkeit der Bewohnervertretung zu unterstützen. Der Gesetzgeber ist seinerzeit bereits davon ausgegangen, die Unterstützung sehr weitreichend zu definieren, vgl. AGH-Drs. 18/3420, S. 114. Jedoch zeigt sich in der Praxis eine höchst unterschiedliche Umsetzung. Vielfach unterscheiden Einrichtungen etwa bei Assistenzbedarfen von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

nicht zwischen individuellen Unterstützungsleistungen, die grundsätzliche Berücksichtigung in der jeweiligen Bedarfserfassung der einzelnen Leistungsnehmenden finden sollten, und allgemeinen Unterstützungsbedarfen eines Vertretungsgremiums selbst. Mitarbeitende und Leistungsnehmende werden lediglich auf die individuellen Unterstützungsbedarfe verwiesen.

Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen sollten Leistungserbringende mindestens konzeptionell Aussagen zur Mitbestimmungskultur treffen. Dies könnte etwa im Rahmen eines Partizipations- oder Mitbestimmungskonzeptes erfolgen, vgl. oben Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein.

Neben der Unterstützung durch Einrichtungen bzw. Einrichtungsträger, verpflichtet § 13 Abs. 7 WTG die angemessenen Kosten für die Tätigkeit der Bewohnervertretung zu tragen. Um Vertretergremien eine unabhängig, und weitgehend selbstbestimmte Tätigkeit zu ermöglichen, sollte die grundsätzliche Kostentragungspflicht durch ein für die Gremien zur Verfügung stehendes, möglichst selbstverwaltetes Budget, ersetzt werden.

Dies kann maßgeblich zur von den Befragten genannten Selbstbestimmung beitragen und eventuell bestehende Abhängigkeiten oder Beeinflussungen durch die Einrichtung oder deren Mitarbeitenden verringern. Sinnvoll erscheint es, bezüglich der Höhe angemessener Kosten bzw. eines angemessenen Budgets durch die Verwaltung Kriterien zu erarbeiten. Die in AGH-Drs. 18/3420, S. 114 benannte Möglichkeit, rechtzeitig Vereinbarungen zwischen Gremien und Einrichtung zu treffen, erscheint sinnvoll, definiert jedoch für die Gremien keine Anhaltspunkte der Höhe nach.

#### **Umsetzungsbedarfe im Überblick:**

- verbindlichen gesetzlichen Auftrag der Förderung von Mitbestimmung, z.B. durch Präzisierung des § 1 Abs. 1 Nr. 6 WTG;
- die Einführung eines Partizipations- oder Mitbestimmungskonzeptes für Leistungserbringende;
- gesetzliche Aussage zu Unterstützungsleistungen zu präzisieren;
- Vertretungsgremien ein angemessenes, selbstverwaltetes Budget zur Verfügung zu stellen.

### **Möglichkeiten für eine Beschwerde im Bereich Wohnen**

Die Befragung zeigt deutlich den Wunsch der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung umfassend informiert

zu sein, wie und wo Beschwerden vorgebracht werden können. Entscheidend für die Umsetzung sind dabei Transparenz und eine niedrighschwellige Zugänglichkeit des internen Beschwerdemanagements sowie Informationen zu externen Beschwerdemöglichkeiten. Jedem Leistungsnehmenden muss die Möglichkeit eröffnet sein, seine Anliegen frei äußern zu können und sich mit diesen auseinandergesetzt werden. Dies umfasst den Anspruch auf qualifizierte Rückmeldungen an den Beschwerdeführenden über Bearbeitungsstand und Ergebnisse.

Derzeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WTG die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beschwerdemanagements, aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG die Verpflichtung zum Aushang am zentralen Ort zu externen Informations- und Beratungsstellen sowie aus § 16 Abs. 6 WTG die Verpflichtung zum barrierefreien Zugang für schriftliche Informationen zu gewährleisten. Die nähere Umsetzung ist „der Eigenverantwortung und Kreativität ... überlassen“, vgl. AGH-Drs. 18/3420, S. 107. Unter anderem wird in der Begründung zu § 12 Abs. 1 WTG die Einrichtung von Serviceständen, Anbringung am schwarzen Brett, Meckerkästen u.ä. beispielhaft benannt. In der Praxis sind Menschen mit geistiger Beeinträchtigung diese allerdings nicht durchgehend bekannt. Auch diesbezüglich erscheinen Präzisierungen der Begrifflichkeiten eines barrierefreien Zugangs angebracht. Fraglich erscheint ebenfalls, ob mit einem Aushang tatsächlich alle Menschen erreicht werden können. Insbesondere für Menschen ohne oder mit nur geringen Lesekompetenzen ist dies meist nicht ausreichend. Sinnvoll wären daher neben den benannten Präzisierungen auch Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG (Aushang). Zusätzlich sind Angaben zu Abläufen und Umsetzung des Beschwerdemanagements in Einrichtungs-/Betreuungskonzepten, Gewaltschutzkonzepten sowie ggf. in Partizipations-/Mitbestimmungskonzepten zu verankern.

#### **Umsetzungsbedarfe im Überblick**

- Präzisierungen zur Ausgestaltung von Beschwerdemanagements, insbesondere zu barrierefreien Zugängen;
- Sicherstellung, dass Menschen mit Beeinträchtigung Beschwerdemöglichkeiten zuverlässig bekannt sind;
- Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben zu Informationen zu externen Beschwerdemöglichkeiten, insb. § 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG (Aushänge);
- Konzeptionelle Verankerung der Abläufe und Umsetzung des Beschwerdemanagements in allen Konzepten der Einrichtung bzw. des Leistungsanbieters.

### **Anmerkung**

Grundlage des Grundsatzpapiers sind Befragungen von Bewohnenden in besonderen Wohnformen, Wohngemeinschaften sowie Klient:innen, die im betreuten Einzelwohnen unterstützt werden. Die Wohnangebote sind dem Bereich der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 des SGB IX zuzuordnen. Teilnehmende waren Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.

Die Ergebnisse der Befragung werden mit den Erläuterungen rechtlich eingeordnet, um konkrete Handlungsbedarfe für Verwaltung und Politik aufzuzeigen und die Mitbestimmung im Wohnen für Menschen mit Assistenzbedarfen im Wohnen zu stärken. Ebenfalls wird auf Beobachtungen gelungener Mitbestimmung aus den Besuchen von Einrichtungen anlässlich der Umfrage Bezug genommen.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich die Ausführungen auf das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG) in der Fassung vom 04.05.2021 (GVBl. 2021, S. 417) sowie die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) in der Fassung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 687).

Die Befragungen wurden vom Büro für Selbstvertretung durchgeführt und in Zusammenarbeit mit dem Referat für Sozialpolitik ausgewertet. Die Übersetzung in Leichte Sprache erfolgte durch das Büro für Leichte Sprache. Wir danken allen Umfrageteilnehmenden, besonders dem Wohnbeirat „Wilde Füchse“ von RBO - Inmitten für seine Unterstützung.



**Hinweis:** Die Begrifflichkeiten im Text orientieren sich an den gewählten Selbstbezeichnungen der Selbstvertreter:innen.

Die Bezeichnungen Menschen mit Lernbehinderung, Menschen mit geistiger Beeinträchtigung oder Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf entsprechen der Bezeichnung Menschen mit Behinderungen der deutschen Übersetzung der UN-BRK.



# Lebenshilfe Berlin

## **Der Lebenshilfe Berlin e.V.**

Den Lebenshilfe Berlin e.V. gibt es seit 1960.

Wir setzen uns für die Rechte

von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ein.

Alle Menschen sollen selbst über ihr Leben bestimmen.

Wir wollen eine Gesellschaft, in der alle dazu gehören.

Egal wie alt sie sind, woher sie kommen

oder ob sie eine Beeinträchtigung haben.

## **Wer wir sind**

Der Lebenshilfe Berlin e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation.

Wir unterstützen Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

und ihre Angehörige bei der Selbst- und Interessenvertretung.

Wir vertreten die Interessen von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

in der Politik und in der Öffentlichkeit in Berlin.

## **Was wir erreichen wollen**

Wir glauben: Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

müssen gehört werden.

Nur so ist ihre Mitbestimmung und Teilhabe möglich.

Ihre Stimme muss in politischen Entscheidungen eine Rolle spielen.

Die Wünsche und Bedürfnisse

von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

müssen in unsere Gesellschaft und Politik einfließen.



Haben Sie Nach·fragen? Dann schreiben Sie uns gern eine E-Mail an:

📧 [landesverband@lebenshilfe-berlin.de](mailto:landesverband@lebenshilfe-berlin.de)

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website:

[www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de)